

1. Satzung vom 06.05.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schrozberg vom 26.11.2015

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.05.2019 die nachfolgende 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 16 a „Rasengräber“ wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 16 b Rasengrabfelder Abteilung 22 bis 24 des Neuen Friedhofes in Schrozberg“

- (1) Die Gemeinde stellt in den Abteilungen 22 bis 24 Rasengräber für Erdbestattungen zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen ist zulässig.
- (2) Die Grabflächen werden nicht durch Wege oder Grabeinfassungen gekennzeichnet, sondern liegen einheitlich in einer geschlossenen Rasenfläche, die von der Gemeinde unterhalten wird.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz Schmiedeeisen, Bronze oder Edelstahl verwendet werden
- (4) In der Grabachse sind am Kopfende folgende Grabmale zulässig:

	Höhe (max.)	Breite (max.)	Stärke	Art der Aufstellung
1. Einzelgräber	90 cm	60 cm	14 cm	stehend
2. Doppelgräber	90 cm	90 cm	14 cm	stehend

Die Regelung des § 16 Absatz 4 findet keine Anwendung

- (5) Die Fundamentplatte muss bündig mit der Grasnarbe verlegt werden und der sichtbare Teil muss aus Naturstein sein.
- (6) Das Grabmal muss auf einer Natursteinplatte stehen, die höhengleich mit der Rasenfläche ist. Diese Natursteinplatte muss an allen Stellen 15 cm breiter als das Grabmal sein.
- (7) Das Aufstellen, Anbringen und Ablegen von Blumen, Grablichtern etc. auf den Rasengräbern ist verboten. Für die temporäre Blumenablage werden gesondert angelegte und gekennzeichnete, zentrale Ablageflächen zur Verfügung gestellt.
- (8) Trauerschmuck und Blumen, welche anlässlich einer Bestattung auf einem Rasengrab abgelegt sind, werden von der Gemeinde längstens 12 Wochen nach der Bestattung geduldet und werden spätestens bei der Anlage des zu pflegenden Rasengrabes von der Gemeinde entsorgt. Im Übrigen werden Trauerschmuck und Blumen (z.B. Blumenschalen, Blumengestecke, Kränze, Grablichter etc.) welche auf der von der Gemeinde zu pflegenden Rasenfläche abgelegt sind, umgehend durch die Gemeinde entsorgt. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde kann nicht geltend gemacht werden.

- (9) Die zentralen Blumenablagestellen stehen nur für temporäre Blumenniederlegungen zur Verfügung. Die zentralen Blumenablagestellen werden turnusmäßig von der Gemeinde gesäubert. Neben dem verblühten Material werden hierbei auch alle, dem Charakter einer zentralen und zeitlich befristeten Ablagestelle, zuwiderlaufenden Beigaben (z.B. Grablichter, Steine, Figuren usw.) von der Gemeinde entsorgt. Ein Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde kann nicht geltend gemacht werden.

§ 2

Der bisherige § 16 b Urnenwand und Urnenstelen wird in § 16c umbenannt.

§ 3

Der bisherige § 16 c Urnenfelder wird in § 16 d umbenannt.

§ 4

§ 32 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die 1. Satzung vom 06.05.2019 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Schrozberg vom 26.11.2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schrozberg, den 06.05.2019

Jacqueline Förderer
Bürgermeisterin